

Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe  
Fachbereich Stadtplanung

## **Bekanntmachung**

### **der Satzung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 140 „Foellerweg“**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der aktuellen Fassung und der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der aktuellen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe in ihrer Sitzung am 26.11.2020 nachstehende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung  
Gonzenheim, Flur 13.

Die Flächen werden wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Feldstraße,
- im Osten durch die östliche Straßenbegrenzungslinie der Gotenstraße,
- im Süden durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Straße „An den Satteläckern“ und
- im Westen durch die Straße „Lange Meile“.
- Ausgenommen vom räumlichen Geltungsbereich bleibt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Linsenbergr“ (Rechtskraft: 06.12.1974).

(Siehe Geltungsbereich Veränderungssperre Bebauungsplan Nr. 140 „Foellerweg“)

#### **§ 2**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.  
Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### **§ 3**

#### **Rechtswirkung der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Es wird in diesem Zusammenhang auf folgendes hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitraum ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1, Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe beantragt.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 07.12.2020

Der Magistrat  
Der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

Oberbürgermeister Alexander W. Hetjes